

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Weltladen Heide e.V.“ Er hat seinen Sitz in Heide. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, hierzulande das Verständnis für Kulturen sowie soziale und wirtschaftliche Bedingungen der Länder der sogenannten „Dritten Welt“ zu steigern und die Vernetzung internationaler ökonomischer und ökologischer Bedingungen aufzuzeigen.

Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dazu dienen vor allem Veranstaltungen, Publikationen und Bereitstellung von Räumen zu den o.a. Zwecken. Auch dient hierzu die Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§2) unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.

Der Austritt muss mit vierwöchiger Frist zum Halbjahresende erklärt werden.

Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung von Beiträgen und/oder durch ehrenamtliche Mitarbeit im Weltladen Heide. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie wird schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie entscheidet über:

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstands nach geprüfter Rechnungslegung
- Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten
- Mietverträge von mehr als einjähriger Dauer oder höherem Volumen als durch die monatlichen festen Einnahmen abgedeckt
- Mehrmonatige Anstellung von Hauptamtlichen
- Verwendung von Jahresüberschüssen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins sind nur mit  $3/4$  Mehrheit möglich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

20% der Mitglieder können eine Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von Monatsfrist verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und diese auch zu leiten, sofern nicht die Mitgliederversammlung selbst mit Mehrheit der Anwesenden eine Versammlungsleitung bestimmt.

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der ersten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, und einem Kassenwart/Kassenwartin.

Die Vorsitzenden und Kassenwarte/Kassenwartin sind in getrennter Abstimmung von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Ersatz und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsberechtigt vertreten.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Dithmarschen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Anliegen des Vereins vergleichbar sind, zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 14.6.2004